Landkreis Mecklenburgische Seenplatte Der Landrat



Landkreis Mecklenburgische Seenplatte Postanschrift: PF 11 02 64, 17042 Neubrandenburg

An die Bienenhalter im Amt Röbel-Müritz Regionalstandort Neubrandenburg/Waren

Amt/SG

39 Veterinär- u. Lebensmittelüberwachungsamt

Auskunft erteilt:

Frau Dr. Marie Isernhagen-Weltzien E-Mail: vla@lk-seenplatte.de

Zimmer: 1.04

Telefon: 0395 57087 2226 / 015116320737

Fax: 0395 57087 64390

Internet: www.lk-mecklenburgische-seenplatte.de Postanschrift: PF 110264, 17042 Neubrandenburg

 Ihr Zeichen:
 Ihre Nachricht vom:
 Mein Zeichen:
 Datum:

 07.11.2025

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der bösartigen Faulbrut bei Honigbienen in 17207 Röbel/ Müritz und Ludorf

Hiermit erlasse ich aufgrund der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit ("Tiergesundheitsrecht"), der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen in Verbindung mit § 4, 6 und § 24 Abs. 3 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG), §§ 1a, 8, 10 und 11 der Bienenseuchenverordnung (BienSeuchV), § 1 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (TierGesGAG M-V), § 4 der Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tierseuchenrechts (Tierseuchenzuständigkeitslandesverordnung - TierSZustLVO M-V) die folgende

Tierseuchenallgemeinverfügung

I. Amtliche Feststellung des Ausbruchs der Amerikanischen Faulbrut und Festlegung von Restriktionszonen

Am 21.10.2025 wurde auf vier Bienenständen in 17207 Röbel/ Müritz und in Ludorf der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut amtlich festgestellt.

II. Restriktionszonen

Um die Ausbruchsbetriebe herum wird ein Sperrbezirk mit mindestens 3 km Radius festgelegt. Die Grenzen des Sperrbezirkes sind in dem Kartenausschnitt in der Anlage dargestellt.

Besucheradressen Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Veterinär- u. Lebensmittelüberwachungsamt Gartenstraße 17 17033 Neubrandenburg

Telefon: 0395 57087-0 Fax: 0395 57087-5901 IBAN: DE74 1505 0200 0310 0073 05 BIC: NOLADE21NBS Regionalstandort Waren (Müritz)
Zum Amtsbrink 2
17192 Waren (Müritz)

Regionalstandort Neustrelitz Woldegker Chaussee 35 17235 Neustrelitz Regionalstandort Demmin Adolf-Pompe-Straße 12-15 Die Karte ist außerdem über die Internetseite des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte unter https://www.lk-mecklenburgische-seenplatte.de einsehbar.

III. Maßnahmen

- 1. Besitzer von Bienenvölkern haben den aktuellen Standort von Bienenständen unverzüglich jedoch spätestens bis zum 30.11.2025 im Veterinäramt (Tel.: 0395 57087 3181 oder unter vla@lk-seenplatte.de) anzuzeigen.
- 2. Die amtliche Untersuchung aller Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk wird hiermit angeordnet. Der Besitzer von Bienenvölkern und Bienenständen oder sein Vertreter ist verpflichtet, zur Durchführung von Untersuchungen die erforderliche Hilfe zu leisten.
- 3. An Bienenständen dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Insbesondere dürfen: bewegliche Bienenstände nicht von ihrem Standort entfernt werden, Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs und Honig sowie Futtervorräte, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften nicht aus den Bienenständen entfernt und Bienenvölker und Bienen nicht in die Bienenstände verbracht werden.
- 4. Die Ziffer 4 gilt nicht für Honig, der nicht zur Verfütterung von Bienen bestimmt ist und nicht für Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung "Seuchenwachs" abgegeben werden.
- 5. Die Bienenstände dürfen nur von dem Besitzer, seinem Vertreter, den mit der Beaufsichtigung, Wartung und Pflege der Bienenvölker betrauten Personen, von Tierärzten und von Personen im amtlichen Auftrag (Bienensachverständige) betreten werden.
- 6. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.
- 7. Die angeordneten Maßnahmen können geändert oder erweitert werden, wenn dies im Rahmen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist.

IV. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Für die Anordnungen unter Nr. 1 wird die sofortige Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet.

Für die Anordnungen Nr. 2 bis 7 entfällt die aufschiebende Wirkung der Anfechtung auf der Grundlage des § 37 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG).

Begründung:

Die angeordneten Maßnahmen ergeben sich aus den §§ 1a, 8, 10 und 11 der BienSeuchV. Es sind gebundene Entscheidungen, wodurch unserer Behörde kein Ermessensspielraum zusteht.

Die Maßnahmen der Sperrverfügung sind im öffentlichen Interesse erforderlich, geeignet und angemessen, um die Weiterverbreitung der Amerikanischen Faulbrut wirksam zu verhindern.

Die Amerikanische Faulbrut ist gefährlich, leicht übertragbar und wirtschaftlich bedeutungsvoll. Die Interessen einzelner Bienenhalter sind dem überwiegenden öffentlichen Interesse daher deutlich untergeordnet.

Inkrafttreten/ Außerkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Sie gilt bis zur Aufhebung.

Hinweise:

Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 des Tiergesundheitsgesetzes handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Tierseuchenverfügung zuwiderhandelt.

Ordnungswidrigkeiten können mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenem Bußgeld bis zu dreißigtausend Euro geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte - Der Landrat - Platanenstraße 43 in 17033 Neubrandenburg einzulegen.

Der Widerspruch kann innerhalb der genannten Frist auch bei einem der auf Seite 1 genannten Regionalstandorte eingelegt werden.

Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung.

Dr. Guntram Wagner Amtsleiter Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt

Rechtsgrundlagen:

- Tiergesundheitsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBI. I S. 1938), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBI. I S. 2852) geändert worden ist
- Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 09. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit (ABI. L 84 vom 31.3.2016, S. 1)
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (ABI. L 174 vom 3.6.2020, S. 64)
- Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tierseuchenrechts vom 02. Juli 2012 (GVOBI. M-V S. 301), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Februar 2020 (GVOBI. M-V S. 54)
- Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (TierGesGAG M-V) vom 04. Juli 2014 (GVOBI. M-V S. 306)